

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.02.1997

Geschäftszahl

92/14/0167

Rechtssatz

Eine nicht entfaltete Tätigkeit entzieht sich einer Beurteilung ihrer konkreten Erfolgsaussichten ebenso wie einer Untersuchung darauf hin, ob eine Absicht zur Erzielung eines Gesamtgewinnes bestanden habe (Hinweis E 30.10.1996, 94/13/0165). Gleiches gilt in einem Fall, in welchem eine bestimmte Betätigung (bereits) eingestellt war.